

Verordnung über die berufliche Grundbildung

Polygrafin/Polygraf mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 11. Dezember 2006

Polygrafin EFZ/Polygraf EFZ

Polygraphie CFC

Poligrafa AFC/Poligrafo AFC

34708	Mediengestaltung/Conception de médias/Concezione dei media
34709	Medienproduktion/Production de médias/Produzione dei media

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT),

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG)
und auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV),

verordnet:

1. Abschnitt:

Gegenstand, Fachrichtungen, Dauer und Struktur der Grundbildung

Art. 1 Berufsbezeichnung, Berufsbild und Fachrichtungen

¹ Die Berufsbezeichnung ist Polygrafin EFZ oder Polygraf EFZ.

² Polygrafinnen und Polygrafen EFZ sind Fachleute mit einer gemeinsamen Wissensbasis, um als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Premediabetrieben, grafischen Unternehmen, Grafikateliers, Werbeagenturen und bei Multimedia-Dienstleistern eingesetzt zu werden. Sie verfügen über fundierte Kenntnisse der Wertschöpfungskette und setzen ihre fachlichen Kompetenzen im Bereich der Kommunikation und Visualisierung ein.

³ Innerhalb des Berufs der Polygrafin oder des Polygrafen EFZ gibt es folgende Fachrichtungen:

- a. Mediengestaltung;
- b. Medienproduktion.

SR 412.101.220.44

¹ SR 412.10

² SR 412.101

⁴ Die Fachrichtung wird vor Beginn der beruflichen Grundbildung im Lehrvertrag festgehalten.

Art. 2 Dauer, Beginn und Struktur der Grundbildung

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 4 Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

³ In den ersten 2 Bildungsjahren werden die fachlichen Grundlagen in Produktion und Gestaltung für beide Fachrichtungen vermittelt (Basisbildung). Ab dem 3. Bildungsjahr setzt die fachrichtungsbezogene Bildung ein.

⁴ Die Basisbildung wird mit einer Teilprüfung abgeschlossen. Das Ergebnis wird im abschliessenden Qualifikationsverfahren mitgezählt.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Konzeption und Gestaltung;
- b. gestalterische Umsetzung;
- c. Informatik;
- d. Datenübernahme;
- e. Datenerfassung;
- f. Datenbearbeitung;
- g. multimediale Präsentationen und Websites;
- h. Datenausgabe;
- i. Druckverfahren und Weiterverarbeitung;
- j. Arbeitssicherheit und Qualitätsmanagement;
- k. Arbeitsvorbereitung;
- l. Sprachen.

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b. prozessorientiertes, vernetztes Denken und Handeln;
- c. Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d. systemisches Denken;
- e. Lernstrategien;
- f. Kreativitätstechniken;
- g. Präsentationstechniken;
- h. ökologisches Handeln.

Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. eigenverantwortliches Handeln;
- b. Lernbereitschaft;
- c. Kommunikationsfähigkeit;
- d. Konfliktfähigkeit;
- e. Teamfähigkeit;
- f. Umgangsformen;
- g. Belastbarkeit.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz**Art. 7**

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt an 3,5 Tagen pro Woche.

² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 2375 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 200 Lektionen.

³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt 30 Tage zu je 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9 Unterrichtssprache

¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10 Bildungsplan

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.

² Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung.
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird.
- c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus.
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

³ Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c. die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Artikel 22 Absatz 3 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 20 zählen;

- d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

⁴ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Polygrafinnen und Polygrafen EFZ mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11 Allgemeinbildung

Für den allgemein bildenden Unterricht gilt die Verordnung des BBT vom 27. April 2006³ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Polygrafin oder Polygraf, Lithografin oder Lithograf sowie Typografin oder Typograf, mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. Angehörige oder Angehöriger verwandter Berufe, mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und mit mindestens 5 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. Personen, die über einen einschlägigen Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe verfügen.

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

¹ In einem Betrieb darf eine lernende Person ausgebildet werden, wenn:

- a. eine qualifizierte Berufsbildnerin oder ein qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent in der entsprechenden Fachrichtung beschäftigt wird; oder
- b. zwei qualifizierte Berufsbildnerinnen oder qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent in der entsprechenden Fachrichtung beschäftigt werden.

² Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

³ SR 412.101.241

³ Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 Prozent oder von 2 Fachkräften zu je mindestens 60 Prozent darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

⁴ Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14 Lerndokumentation im Betrieb

¹ Die lernende Person führt eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb festhält.

² Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert, unterzeichnet und bespricht die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

³ Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person am Ende jedes Semesters in einem Bildungsbericht fest.

Art. 15 Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung

Die Anbieter der schulischen Bildung dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 16 Dokumentation der Leistungen in den überbetrieblichen Kursen

Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den besuchten Kursen in Form von Kompetenznachweisen.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 17 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

¹ Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

Art. 18 Gegenstand, Umfang und Durchführung
des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

² Die Teilprüfung ist Teil des Qualifikationsverfahrens; ihre Note wird für dessen Gesamtnote mitgezählt.

³ Sie findet gegen Ende des 2. Bildungsjahres in Form einer praktischen Arbeit im Umfang von 7–8 Stunden statt. Dabei werden die Lerninhalte der ersten beiden Bildungsjahre geprüft. Die Lerndokumentation darf als Hilfsmittel verwendet werden.

⁴ In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit im Umfang von 14–16 Stunden. Die lernende Person setzt selbständig ein Projekt um, das sich auf die Bildungsinhalte der beruflichen Praxis und der überbetrieblichen Kurse bezieht. Die Aufgabe beinhaltet Aspekte übergreifender Fähigkeiten wie Planung, Durchführung und Präsentation. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- b. Berufskennnisse im Umfang von 3–4 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich befragt. Die Prüfung stellt auf die Inhalte des 3. und 4. Bildungsjahres ab.
- c. Allgemeinbildung. Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 19 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus den gewichteten Noten der Teilprüfung, der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht.

³ Die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts ist das Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

⁴ Für die Berechnung der Gesamtnote gelten folgende Gewichtungen:

- a. Teilprüfung: einfach;
- b. praktische Arbeit: einfach;
- c. Berufskennnisse: einfach;

- d. Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts: einfach;
- e. Allgemeinbildung: einfach.

Art. 20 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählt die neue Erfahrungsnote.

Art. 21 Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so werden statt der Teilprüfung der Qualifikationsbereich praktische Arbeit und statt der Erfahrungsnote der Berufsfachschule im berufskundlichen Unterricht der Qualifikationsbereich Berufskenntnisse je doppelt gewichtet.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 22 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ).

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Polygrafin EFZ/Polygraf EFZ» zu führen.

³ Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs sowie die Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts;
- c. die Fachrichtung.

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Polygrafinnen und Polygrafen EFZ

Art. 23

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Polygrafinnen und Polygrafen EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. je 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen oder -vertreter der Trägerverbände der Paritätischen Berufsbildungsstelle für visuelle Kommunikation (PBS);
 - b. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Geschäftsstelle PBS (Sekretariat);
 - c. 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Vereinigung der Lehrpersonen grafischer Berufe (LGB);
 - d. 2 Vertreterinnen oder Vertretern aus den überbetrieblichen Kursen;
 - e. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.
- ² Die Sprachregionen und die Fachrichtungen müssen gebührend vertreten sein.
- ³ Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁴. Sie konstituiert sich selbst.
- ⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:
- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone.
 - b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6, betreffen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 29. Januar 2002⁵ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Polygraf und Polygrafin;
- b. der Lehrplan vom 29. Januar 2002⁶ für den beruflichen Unterricht für Polygraf und Polygrafin.

² Die Genehmigung des Reglements vom 1. Dezember 2003 über die Einführungskurse für Polygrafan wird widerrufen.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Polygrafin oder Polygraf vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

⁴ SR 172.31

⁵ BBl 2002 4685

⁶ BBl 2002 4685

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Polygrafin oder Polygraf bis zum 31. Dezember 2012 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 17–22) treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

11. Dezember 2006

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin: Ursula Renold